

(8) Sämtliche Verfahren sind bis zum 31. Mai 1950 abzuschließen. Zur Beschleunigung sind die Auslegungsfristen und Einladungsfristen auf je eine Woche abzukürzen; Einsprüche müssen bis spätestens eine Woche nach der Beendigung der Auslegefrist bei der Verbandsbildungsbehörde eingereicht sein.

(9) Die Vereinigung der Wasser- und Bodenverbände in Berlin hat bis zum 1. Juli 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Wasserwirtschaft, Aufstellungen nach folgendem Formblatt über sämtliche Wasser- und Bodenverbände, geordnet nach Kreisen und Ländern, vorzulegen:

Land: — Kreis:

Name des Verbandes	Anschrift	Beteiligte Fläche	Jahresbelastung in DM auf 1 ha Beteiligungsfläche durch				Erforderlicher einmaliger Aufwand in DM (nicht ha) zur vollständigen Durchführung des Verbandszweckes	Davon	
			Unterhaltung	Betrieb	Gelddienst	Gesamtjahresbelastung auf 1 ha		für Wasserregelung	für landwirtschaftliche Folgeeinrichtungen

VIII. Grünlandumbruch zur Ackernutzung

Zum § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge (GBl. S. 103) wird bestimmt:

- Die Auswahl der umzubrechenden Grünlandflächen hat unter der Voraussetzung zu erfolgen, daß nach dem Umbruch eine ackerbauliche Dauerbestellung durchzuführen ist. Vor dem Umbruch hat deshalb auch die Überprüfung der Wasserverhältnisse mit der Maßgabe zu erfolgen, daß zu nasse Lagen durch vorherige Wasserregelungen entsprechend vorbereitet werden.
- In den Gemeinden, den Kreisen und im Lande sind die unter Abschnitt HI genannten Kommissionen einzuschalten; ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und die Durchführung zu überwachen. Dabei ist die der jeweiligen Gemeinde nach dem Anbauplan zustehende Futterfläche je Großvieheinheit zur Beurteilung grundlegend zu machen. Bei der Berechnung der Futterfläche sind Dauergrünland, Feldfutterbau, Futter-Hackfrüchte und die halbe Zuckerrübenfläche heranzuziehen. Ziel muß immer sein, zum Umbruch Flächen freizumachen, die in Verbindung mit einer besseren Pflege und Düngung der Restgrünlandflächen geeignet sind, die Erträge zu steigern.
- In der Zeit vom 1. Januar 1950 bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind,

nach Kreisen aufgeschlüsselt, bis zum 31. Mai 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung I, zu melden, unter gleichzeitiger Angabe, in welcher Weise die umgebrochenen Flächen der neuen Nutzung zugeführt sind.

IX. Unkrautbekämpfung

Zum § 38 des Gesetzes über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshektarerträge wird bestimmt:

Die Bekämpfung des Unkrauts hat nach folgenden Terminen zu geschehen:

An Wegerändern, Rainen und auf Weiden, vor Beginn des ersten Schnittes, d. h. bis spätestens zum 20. Juni, und ein zweites Mal vor Beginn des zweiten Schnittes bis zum 15. August, und zwar durch Abmähen und Abfahren der Unkrautstengel. Auf Weiden ist besonders die Bekämpfung der Geilstellenbildung durch mehrmaliges Abmähen während der Weidezeit durchzuführen. Auf einschmittigen Wiesen oder solchen, die auch am 20. Juni gemäht werden, sind die hochwüchsigen Unkräuter vor dem Aussamen derselben durch Schröpfen ztl bekämpfen.

Berlin, den 6. März 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister